

# Reserven

### **13 Reserven**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110n, 110o, 110p, 110q GG;  
Art. 3, 11 ff., 14, 15, 16 FHGV

Das RMSG sieht verschiedene Formen von Reserven vor, die alle Teil des Eigenkapitals sind. Dazu zählen insbesondere:

- Reserve Werterhalt Finanzvermögen (vgl. Kapitel 13.1);
- Zusätzliche Abschreibungen (vgl. Kapitel 13.2);
- Vorfinanzierungen (vgl. Kapitel 13.3);
- Ausgleichsreserve (vgl. Kapitel 13.4).

### 13.1 Reserve Werterhalt Finanzvermögen

RMSG bietet die Möglichkeit, für den Werterhalt des Finanzvermögens eine Reserve Werterhalt Finanzvermögen einzurichten. Diese freiwillige Reserve hat zwei Teile:

- Teil a) dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen und
- Teil b) dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

Der Bestand der beiden Bereiche ist gesondert auszuweisen (Bilanzkonto 29411 und 29412). Schulgemeinden können keine Reserve Werterhalt Finanzvermögen führen.

Die Bildung der Reserve bedarf eines Reglements, das dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Das Reglement bestimmt wenigstens die Höhe der fixen jährlichen Einlage aus Erträgen der Finanzliegenschaften als Prozentsatz des Neuwerts dieser Liegenschaften, die Höhe zusätzlicher Einlagen aus Wertsteigerungen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie den höchsten Bestand der Reserve.

Überblick über die beiden Bereiche der Reserve Werterhalt Finanzvermögen:

**Abbildung 38**  
**Überblick über die beiden Bereiche der Reserve Werterhalt Finanzvermögen**

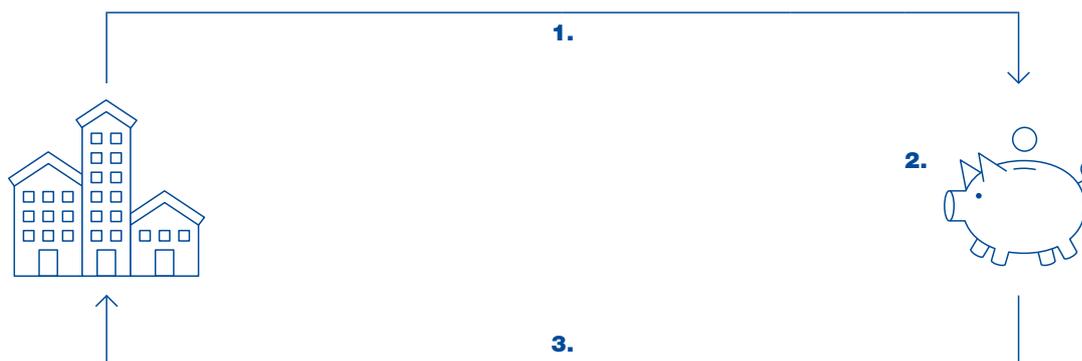
<b>Bereich</b>	<b>Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen</b>	<b>Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens</b>
Jährliche Einlage	Höchstens 2 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens.  Die im Reglement definierte jährliche Einlage ist zwingend vorzunehmen, bis die im Reglement definierte maximale Höhe erreicht ist.	Höchstens Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr.  Die im Reglement definierte jährliche Einlage ist zwingend vorzunehmen, bis die im Reglement definierte maximale Höhe erreicht ist.
Bestand	Höchstens 20 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens	Höchstens 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.
Jährliche Entnahme	Entspricht dem baulichen Unterhaltsaufwand für die Liegenschaften des Finanzvermögens (Konto 3430).  Die Entnahme ist zwingend vorzunehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.	Entspricht höchstens den Wertverlusten der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr.  Die Entnahme ist zwingend vorzunehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Bilanzkonto	Konto 29411	Konto 29412
Erfolgsrechnungskonto	Die Verbuchung der Einlagen (Konto 990.38971) und der Entnahmen (Konto 990.48971) erfolgt über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung.	Die Verbuchung der Einlagen (Konto 990.38972) und der Entnahmen (Konto 990.48972) erfolgt über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung.

Die Funktionsweise der Reserve Werterhalt Finanzvermögen wird anhand zweier Beispiele erläutert.

#### Beispiel 44

#### Bereich Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Die Ortsgemeinde Muster besitzt drei Finanzliegenschaften, die alle vermietet werden. Der Neuwert dieser Gebäude beläuft sich auf Fr. 5 000 000 und die jährlichen Mietzinsenerträge auf Fr. 150 000. Der Unterhalts- und Reparaturaufwand im abgelaufenen Jahr belief sich auf Fr. 90 000.



#### 1. Einlage

Fr. 100 000 (2% von Fr. 5 000 000)  
Wichtig: Einlagen dürfen nur im Umfang der Erträge der Finanzliegenschaften getätigt werden.

#### 2. Maximale Reservehöhe

Fr. 1 000 000 (20% von Fr. 5 000 000)

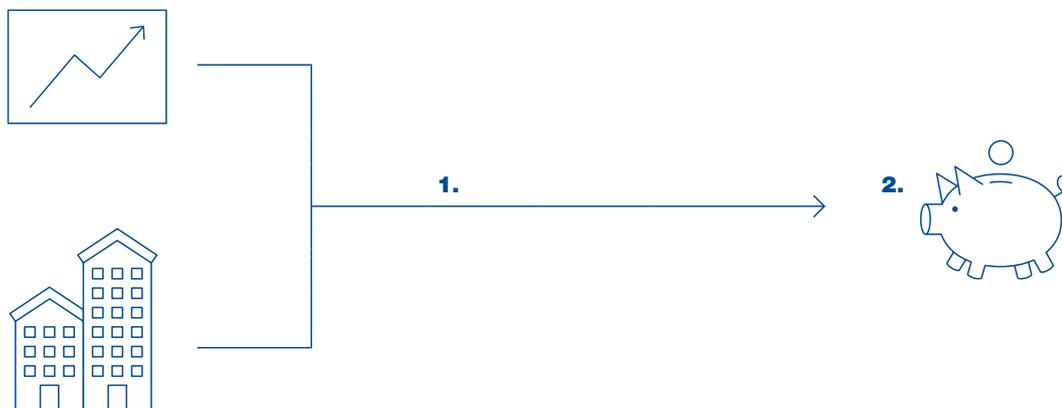
#### 3. Entnahme

Fr. 90 000 (baulicher Unterhaltsaufwand)

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Einlage in Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	990.38971 Einlagen in Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	29411 Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	100 000
31.12.	Entnahme Reserve Liegenschaften Finanzvermögen (baulicher Unterhalt = Konto 3430)	29411 Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	990.48971 Entnahmen aus Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	90 000

## Beispiel 49 Bereich Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens

Der Bilanzwert der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beläuft sich per Bilanzstichtag auf Fr. 8 000 000. Im abgelaufenen Rechnungsjahr ist der Bilanzwert der langfristigen Finanzanlagen um Fr. 200 000 angestiegen, während der Bilanzwert der Sachanlagen um Fr. 100 000 zurückgegangen ist.



### 1. Wertsteigerung Finanz- und Sachanlagen

#### Langfristige Finanzanlagen

01.01.:	Fr. 1 800 000
31.12.:	Fr. 2 000 000
	<b>+ Fr. 200 000</b>

#### Sachanlagen

01.01.:	Fr. 6 100 000
31.12.:	Fr. 6 000 000
	<b>- Fr. 100 000</b>
	<b>+ Fr. 100 000</b>

### 2. Maximale Reservehöhe

Fr. 800 000 (10% von Fr. 8 000 000)

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Neubewertung Langfristige Finanzanlagen	107 Langfristige Finanzanlagen	969.4440 Wertberichtigungen Anlagen FV	200 000
31.12.	Neubewertung Sachanlagen	963.3441 Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV	108 Sach- und immaterielle Anlagen FV	100 000
31.12.	Einlage in Reserve Wertschwankungen Finanz- vermögen	990.38972 Einlagen in Reserve Wertschwankungen Finanz- vermögen	29412 Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen	100 000

## 13.2 Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen sind in vergangenen Rechnungsjahren gebildete Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Abschreibungsaufwands bestehender Investitionsobjekte und gehören zum Eigenkapital.

### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden:**

Da die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen automatisch erfolgt und damit nicht mehr beeinflusst werden kann, ist zu prüfen, ob statt einer Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen nicht eine Einlage in die Ausgleichsreserve (vgl. Kapitel 13.4) vorgenommen werden soll.

Zusätzliche Abschreibungen werden aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gebildet. Die entsprechenden Einlagen können, müssen aber nicht budgetiert werden. Die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen zu Lasten der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre ist nicht zulässig. Budgetierte zusätzliche Abschreibungen, die im Gesamtergebnis zu einem Aufwandüberschuss führen würden, sind entsprechend zu kürzen. Für jedes Investitionsobjekt wird ein separates Konto für zusätzliche Abschreibungen geführt.

Die zusätzlichen Abschreibungen sind ab Inbetriebnahme der Anlage über die Nutzungsdauer der Anlage in jährlich gleichen Tranchen aufzulösen. Der jährliche Anteil der Auflösung wird erfolgswirksam über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung verbucht. Davon unabhängig erfolgen die planmässigen Abschreibungen (entsprechend Kategorie und Nutzungsdauer). Die Entnahmen aus den zusätzlichen Abschreibungen erhöhen so die Erträge in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung.

Zusätzliche Abschreibungen werden über folgende Konten verbucht:

**Abbildung 39**  
**Konten für zusätzliche Abschreibungen**

	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
Bilanzkonto	2931 (zusätzliche Abschreibungen)	2900X.2 (zusätzliche Abschreibungen) pro Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen
ER-Konto Bildung	3891 (Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV)	3516 (Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV Spezial- finanzierungen)
ER-Konto Auflösung	4891 (Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV)	4516 (Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV Spezial- finanzierungen)

**Beispiel 45****Verbuchung einer zusätzlichen Abschreibung**

Die politische Gemeinde Muster beschafft Ende 2015 ein Kommunalfahrzeug für Fr. 500 000. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre. Aufgrund eines guten Rechnungsergebnisses im Jahr 2017 tätigt sie eine Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 360 000.

Die Entnahmen aus dieser zusätzlichen Abschreibung entlastet die Erfolgsrechnung bis zum Ende der Nutzungsdauer um jährlich Fr. 45 000.

<b>Jahr/Nr.</b>	<b>Geschäftsvorfall</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Betrag</b>
2015/1	Anschaffung Kommunal-fahrzeug	619.5060 Fahrzeuge	1002 Bank	500 000
2015/2	Aktivierung (Übertrag an Bilanz)	14060 Fahrzeuge	999.6900 Aktivierte Ausgaben	500 000
2016/3	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2017/4	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2017/5	Einlage in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	990.3891 Einlage in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	2931 Reserve zusätzliche Abschreibungen	360 000
2018/6	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2018/7	Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	2931 Reserve zusätzliche Abschreibungen	990.4891 Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen	45 000
2019/8	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2019/9	Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	2931 Reserve zusätzliche Abschreibungen	990.4891 Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen	45 000
2020	usw.			

---

**Bilanz**

---

1002 Bank	14060 Fahrzeuge	2931 zusätzl. Abschreibungen
500 000 (1.)	(2.) 500 000	50 000 (3.) 50 000 (4.) 50 000 (6.) 50 000 (8.) usw.
		(7.) 45 000 (9.) 45 000 usw.
		360 000 (5.)

---

**Erfolgsrechnung**

---

619.3300 Planmässige Abschreibung	990.3891 Einlagen zus. Abschreib.	990.4891 Entnahmen zus. Abschreib.
(3.) 50 000 (4.) 50 000 (6.) 50 000 (8.) 50 000 usw.	(5.) 360 000	45 000 (7.) 45 000 (9.) usw.

---

**Investitionsrechnung**

---

619.5060 Fahrzeuge	999.6900 Aktivierte Ausgaben
(1.) 500 000	500 000 (2.)

### 13.3 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind in vergangenen Rechnungsjahren gebildete Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Abschreibungsaufwands bestimmter künftiger Investitionsvorhaben und gehören zum Eigenkapital. Für jedes Investitionsvorhaben wird ein separates Vorfinanzierungskonto geführt.

#### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden:**

Da die Auflösung der Vorfinanzierungen automatisch erfolgt und damit nicht mehr beeinflusst werden kann, ist zu prüfen, ob statt einer Einlage in die Vorfinanzierungen nicht eine Einlage in die Ausgleichsreserve (vgl. Kapitel 13.4) vorgenommen werden soll.

Vorfinanzierungen werden aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gebildet. Die entsprechenden Einlagen können, müssen aber nicht budgetiert werden. Der Zweck der Vorfinanzierung muss dabei genau bestimmt und vom Rat beschlossen sein. Vorfinanzierungen für unklar definierte Investitionsausgaben wie zum Beispiel «Vorfinanzierung für Gebäudesanierungen» sind nicht zulässig.

Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre ist nicht zulässig. Budgetierte Vorfinanzierungen, die im Gesamtergebnis zu einem Aufwandüberschuss führen würden, sind entsprechend zu kürzen. Vorfinanzierungen für Aufwände der Erfolgsrechnung sind nicht gestattet.

Sollen Mittel einer bestehenden Vorfinanzierung zur Bildung einer neuen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so ist zuerst die bestehende Vorfinanzierung aufzulösen und dann die neue zu bilden. Dabei gelten die Bestimmungen für neue Vorfinanzierungen. Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung ist nicht erlaubt.

Vorfinanzierungen sind über die Nutzungsdauer der Anlage in jährlich gleichen Tranchen aufzulösen. Die Auflösung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage respektive der Umbuchung der Anlage in Bau auf das entsprechende Aktivkonto. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung verbucht. Davon unabhängig erfolgen die planmässigen Abschreibungen (entsprechend Kategorie und Nutzungsdauer). Die Entnahmen aus der Vorfinanzierung erhöhen so den Ertrag der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung.

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Vorfinanzierungen werden über folgende Konten verbucht:

**Abbildung 40**  
**Konten für Vorfinanzierungen**

	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
Bilanzkonto	2930 (Vorfinanzierungen)	2900X.1 (Vorfinanzierungen) pro Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen
Bildung	3893 (Einlagen in Vorfinanzierungen des EK)	3515 (Einlagen in Vorfinanzierungen Spezialfinanzierungen)
Auflösung	4893 (Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK)	4515 (Entnahmen aus Vorfinanzierungen Spezialfinanzierungen)

**Beispiel 46****Verbuchung einer Vorfinanzierung**

Der Gemeinderat Muster beabsichtigt im Jahr 2018 mit dem Neubau einer Turnhalle zu beginnen und diese im Jahr 2019 in Betrieb zu nehmen. Die Bürgerversammlung hat dafür im Jahr 2015 eine Einlage von Fr. 800 000 in die Vorfinanzierung beschlossen. Der Bau der Turnhalle kostet Fr. 3 600 000. Im Laufe des Jahres 2019 wird die Turnhalle in Betrieb genommen und somit im Jahr 2020 erstmals entsprechend der definierten Nutzungsdauer von 30 Jahren um Fr. 120 000 abgeschrieben. Die Vorfinanzierung wird ebenfalls ab dem Jahr 2020 über 30 Jahre hinweg aufgelöst.

Durch die Einlage in diese Vorfinanzierung wird die Erfolgsrechnung bis zum Ende der Nutzungsdauer um jährlich Fr. 26 667 entlastet.

<b>Jahr/ Nr.</b>	<b>Geschäftsvorfall</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Betrag</b>
2015/1	Einlage in Vorfinanzierungen	990.3893 Einlage in Vorfinanzierungen des EK	2930 Vorfinanzierungen	800 000
2018/2	Diverse Rechnungen	217.5040 Hochbauten	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lief./Leist. von Dritten	3 000 000
2018/3	Aktivierung (Übertrag an Bilanz)	14070 Anlagen im Bau	999.6900 Aktivierte Ausgaben	3 000 000
2019/4	Diverse Rechnungen	217.5040 Hochbauten	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lief./Leist. von Dritten	600 000
2019/5	Aktivierung (Übertrag an Bilanz)	14070 Anlagen im Bau	999.6900 Aktivierte Ausgaben	600 000
2019/6	Bauabrechnung (Umbuchung Anlage im Bau)	14040 Hochbauten	14070 Anlagen im Bau	3 600 000
2020/7	Planmässigen Abschreibungen	217.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14040 Hochbauten	120 000
2020/8	Entnahme aus Vorfinanzierungen	2930 Vorfinanzierungen	990.4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	26 667
2021/9	Planmässige Abschreibungen	217.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14040 Hochbauten	120 000
2021/10	Entnahme aus Vorfinanzierungen	2930 Vorfinanzierungen	990.4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	26 667
2022	usw.			

---

**Bilanz**

---

14040 Hochbauten		14070 Anlagen in Bau		2000 Verbindl. aus L.+L.		2930 Vorfinanzierungen	
(6.) 3 600 000	120 000 (7.) 120 000 (9.)	(3.) 3 000 000 (5.) 600 000	3 600 000 (6.)		3 000 000 (2.) 600 000 (4.)	(8.) 26 667 (10.) 26 667	800 000 (1.)

---

**Erfolgsrechnung**

---

217.3300 Planmässige Abschreibung		990.3893 Einlagen in Vorfinanz.		990.4893 Entnahmen aus Vorfinanz.	
(7.) 120 000 (9.) 120 000		(1.) 800 000			26 667 (8.) 26 667 (10.)

---

**Investitionsrechnung**

---

217.5040 Hochbauten		999.6900 Aktivierte Ausgaben	
(2.) 3 000 000 (4.) 600 000			3 000 000 (3.) 600 000 (5.)

### 13.4 Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem kurz- bis mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung. Sie wird im Eigenkapital geführt.

Die Ausgleichsreserve bietet den Gemeinden sowohl bei der Bildung als auch bei der Auflösung viel Flexibilität. Auch die Entnahme kann flexibel gehandhabt werden und unterliegt keinem Automatismus. Die Auflösung kann damit zum finanzpolitisch sinnvollsten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Über die Ausgleichsreserve können einerseits kurzfristige Schwankungen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung im Interesse einer nachhaltigen Finanz- und Steuerfusspolitik gezielt ausgeglichen werden, andererseits können Reserven für zukünftige Ereignisse und Vorhaben geschaffen werden.

Die Ausgleichsreserve wird aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung geäufnet. Die entsprechenden Einlagen können, müssen aber nicht budgetiert werden. Die Höhe der Reserve ist nicht begrenzt.

Die Entnahmen erfolgen über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung und können, müssen aber nicht budgetiert werden.

---

#### Beispiel 47

##### Mögliche Gründe für Einlagen sowie Entnahmen in/aus der Ausgleichsreserve

---

Gründe für Einlagen, z. B.:

- Ausserordentliche Steuererträge;
- Kurz- bis mittelfristige strukturelle Überschüsse;
- Zusätzliche Belastung der heutigen Steuerzahler zur Vorfinanzierung eines zukünftigen Vorhabens (analog der Vorfinanzierungen).

---

Gründe für Entnahmen, z. B.:

- Ausserordentliche Aufwände (z. B. Kosten eines Unwetters);
  - Abfederung von Abschreibungsspitzen aus grossen Investitionsprojekten;
  - Kurz- bis mittelfristige strukturelle Defizite.
- 

Die Einlagen und Entnahmen dürfen das Ergebnis nicht verfälschen. So darf aus einem Aufwandüberschuss im operativen Ergebnis (erste Stufe) durch Entnahmen aus der Ausgleichsreserve nicht ein Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis entstehen. Dasselbe gilt für Ertragsüberschüsse, die nicht durch Einlagen in die Ausgleichsreserve zu einem Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis führen dürfen.

---

#### Beispiel 48

##### Verbot Vorzeichenwechsel Ausgleichsreserve

---

Die Gemeinde Muster weist im abgelaufenen Rechnungsjahr einen Ertragsüberschuss von Fr. 200 000 aus. Die Einlagen in die Ausgleichsreserve dürfen das Gesamtergebnis nicht von einem Ertrags- in einen Aufwandüberschuss umwandeln. Das heisst, die Einlage in die Ausgleichsreserve darf höchstens Fr. 200 000 betragen.

---

Ausgleichsreserven werden über folgende Konten verbucht:

**Abbildung 41**  
**Konten für Ausgleichsreserven**

	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
Bilanzkonto	2940 (Ausgleichsreserve)	2900X.3 (Ausgleichsreserve) pro Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen
Bildung	3894 (Einlagen in Ausgleichsreserve)	3517 (Einlagen in Ausgleichsreserve Spezialfinanzierungen)
Auflösung	4894 (Entnahmen aus Ausgleichsreserve)	4517 (Entnahmen aus Ausgleichsreserve Spezialfinanzierungen)

### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Da die Ausgleichsreserve im Vergleich zu zusätzlichen Abschreibungen und Vorfinanzierungen deutlich flexibler ist, kann sie zweckgerichteter eingesetzt werden:

- Die Bildung ist an kein konkretes Objekt gebunden;
- Die Auflösung unterliegt keinem Automatismus, sondern kann zum finanzpolitisch richtigen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Es ist daher zu prüfen, ob statt Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen konsequent die Ausgleichsreserve eingesetzt werden soll.

**Abbildung 42**  
**Unterscheidung finanzpolitische Instrumente**

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>usw.</b>
<b>Baukosten Schulhaus</b>		10 000					
<b>(Nutzungsdauer 25 Jahre)</b>		0					
<b>Vorfinanzierungen</b>							
Erfolgsrechnung (- = Ertrag, + = Aufwand)							
<b>1. Stufe</b>							
Ergebnis ohne Abschreibungen	-2 000	0	0	200	-400	300	XXX
Abschreibung			400	400	400	400	400
<b>2. Stufe</b>							
Einlage in Vorfinanzierung Schulhausneubau	2 000						
Entnahme aus Vorfinanzierung Schulhausneubau			-80	-80	-80	-80	-80
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>320</b>	<b>520</b>	<b>-80</b>	<b>620</b>	<b>XXX</b>
<b>Zusätzliche Abschreibungen</b>							
Erfolgsrechnung (- = Ertrag, + = Aufwand)							
<b>1. Stufe</b>							
Ergebnis ohne Abschreibungen	0	-2 000	0	200	-400	300	XXX
Abschreibung			400	400	400	400	400
<b>2. Stufe</b>							
Einlage in Reserve zus. Abschreib.		2 000					
Entnahme aus Res. zus. Abschreib.			-80	-80	-80	-80	-80
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>320</b>	<b>520</b>	<b>-80</b>	<b>620</b>	<b>XXX</b>
<b>Ausgleichsreserve</b>							
Erfolgsrechnung (- = Ertrag, + = Aufwand)							
<b>1. Stufe</b>							
Ergebnis ohne Abschreibungen	-2 000	0	0	200	-400	300	XXX
Abschreibung			400	400	400	400	400
<b>2. Stufe</b>							
Einlage in Ausgleichsreserve	2 000						
Entnahme aus Ausgleichsreserve			-400	-600		-700	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>						